



Verfahrensordnung für Kyu-Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Alle im Geltungsbereich des Hamburger Karate-Verband (HKV) stattfindenden Prüfungen müssen nach der Verfahrensordnung und den entsprechenden Prüfungsordnungen abgelegt werden.
Die Prüfungsbereiche im HKV umfassen die anerkannten Stilrichtungen und das Stilrichtungsfreie Karate im DKV.

§ 2 Prüfungsumfang

1. Bindend ist bei Prüfungen der in den Prüfungsordnungen der Prüfungsbereiche/Stilrichtungen festgelegte Prüfungsinhalt.
2. Das Präsidium des HKV überwacht in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsreferenten die Einhaltung der Verfahrensordnung und Prüfungsordnungen.

§ 3 Verantwortlichkeit

Der HKV und die Prüfungskommission sind verantwortlich für die Einhaltung der Verfahrensordnung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

§ 4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Prüfungsreferenten und den jeweiligen Stilrichtungsreferenten.
Das Prüfungswesen orientiert sich an den Prüfungsordnungen der jeweiligen Prüfungsbereiche/Stilrichtungen. Die lizenzierten Prüfer/innen dürfen in ihrem Prüfungsbereich/Stilrichtung prüfen. Die Lizenz für stilrichtungsfreies Karate kann zusätzlich zu einer Lizenz eines/r anderen Prüfungsbereiches/Stilrichtung erworben werden.
Die Vergabe und der Entzug von Prüfungslizenzen obliegt der Prüfungskommission.
Bei rechtswidrigem oder verbandswidrigem Verhalten kann die Prüfungskommission nach Vorstandsbeschluss eine Lizenzvergabe

bzw. eine Lizenzverlängerung verweigern.

§ 5 Prüfungsberechtigung

Die Prüfungsberechtigung ergibt sich bindend aus der Prüferliste des HKV, in der alle Prüferlizenzinhaber/innen aufgenommen werden müssen. Diese wird vom HKV zu Beginn eines jeden Jahres veröffentlicht.

§ 6 Vorbereitung einer Prüfung

Der ausrichtende Verein hat für die würdige Ausstattung des Prüfungsortes zu sorgen

- die telefonische oder schriftliche Anmeldung 14 Tage vorher bei der Geschäftsstelle des HKV anzumelden
- anhand der Prüferliste die erforderlichen Prüfer einzuladen
- Urkunden, Listen und Prüfungsmarken sind rechtzeitig gegen Vorkasse bei der Geschäftsstelle mit gleichzeitiger Angabe des jeweiligen Ausrichters anzufordern.

Die Prüfer/innen haben sich vor Beginn der Prüfungen zu überzeugen, dass

- die Zahl der entsprechenden Prüfungsmarken mit der Zahl der in der Liste angegebenen Prüflinge übereinstimmt.
Es dürfen nur Prüflinge geprüft werden, für die eine Prüfungsmarke und eine Urkunde vorhanden ist.
- der Prüfling einen gültigen DKV-Ausweis mit gültiger Jahressichtmarke besitzt. Prüflinge ohne gültigen DKV-Ausweis dürfen nicht geprüft werden. Dagegen benötigen Angehörige der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes im Rahmen des Dienstsportes keinen DKV-Ausweis. Die Prüfungsmarke ist in solchen Fällen auf die Urkunde zu kleben. Ist ein Prüfling dieser Institutionen bereits graduiert, muss er die Prüfungsurkunde über den z.Zt. innegehaltenen Grad vorlegen. Bei vorherigen Prüfungen überprüft er, ob eine gültige Sichtmarke vorgelegen hat(ab 01.01.2001). Sofern diese nicht vorgelegen hat, ist eine Meldung mit Angaben über die jeweiligen Prüfungen(Tag, Ort der Prüfungen sowie Name des Prüfers/der Prüferin) unverzüglich an die HKV-Geschäftsstelle zu machen.

Prüfungen im Rahmen des Schulsportes

Angehörige von Karate-Gruppen, die im Rahmen des Schulsportes an

öffentlichen Schulen (keine Volkshochschulen) Karate betreiben, sind ebenfalls von der Ausweispflicht befreit. Voraussetzung ist, dass die Karate-Gruppe ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule durch ein Schreiben der Schule nachweist. Dieses Schreiben ist dem Prüfer vorzulegen. Außerdem ist dieses Schreiben in Kopie dem Jugendreferenten/ der Jugendreferentin zuzusenden.

Die an der Prüfung in der Schule teilnehmenden Karateka dürfen keinem Verein angehören. Die Prüfungsmarke ist in diesen Fällen auf die Urkunde zu kleben. Für Schulsportarbeitsgemeinschaften kann in Ausnahmefällen durch den Prüfungsreferenten eine Prüfung durch den Lehrgangleiter der Schulsport AG genehmigt werden.

§ 7 Abwicklung der Prüfung

1. Nach der Prüfung haben die Prüfer alle vorliegenden Urkunden und Listen zu unterschreiben und abzustempeln. Bei bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke in die entsprechende Rubrik des Ausweises geklebt und mit dem Prüferstempel entwertet. Weiterhin wird der Ausweis an entsprechender Stelle unterschrieben. Bei Altausweisen des DKB, die wie die anderen Ausweise weiter geführt werden können, wird die Marke auf die Rückseite geklebt und der zugehörige Kyu-Grad auf der Marke notiert. Dabei darf der dort stehende Text zugeklebt werden. Die Prüfungsmarken der durchgefallenen Prüflinge sind in die Letzte Spalte der weißen Prüfungsliste hinter die betreffenden Namen zu kleben und zu entwerten (durchstreichen).
2. Vom Ausrichter sind die Prüfungslisten (weiß und gelb) mit Prüfungsmarken sowie die Urkunden der durchgefallenen Kandidaten/innen an die Geschäftsstelle des HKV zu senden. Die grüne Prüfungsliste verbleibt beim Verein und die rote Prüfungsliste beim Prüfer.
3. Die Frist der Rücksendung beträgt höchstens 14 Tage nach Datum der Prüfung.
4. Später eingehende Listen und Prüfungsmarken der durchgefallenen Kandidaten können zur Folge haben, dass der HKV dem Ausrichter eine befristete Sperre für Prüfungsausrichtungen auferlegen kann.

§ 8 Vorbereitungszeit für Prüfungen und Gürtelfarben

Als Vorbereitungszeiten zwischen den Prüfungen sind vorgeschrieben:

bis zum 9.Kyu: keine Vorbereitungszeit

§ 9 Wartezeit bei nicht bestandener Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann erst nach einem Monat wiederholt werden.

§ 10 Gültigkeit der Prüfung

Stellen die Landesgeschäftsstelle oder der Prüfungsreferent nach rechtzeitigem Eingang der Prüfungsliste Verfahrensfehler fest, so wird die Prüfung innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Liste für ungültig erklärt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Prüfung gültig.

§ 11 Bestätigung von Kyu-Graduierungen, die außerhalb des DKV erworben wurden.

1. Die Bestätigung von Graduierungen verbandsfremder Organisationen obliegt der Prüfungskommission. Gleiches gilt für Kyu-Grade, die an nicht organisierten Schulen erworben wurden. Der Anerkennung sollte immer eine Prüfung vor einem Mitglied der Prüfungskommission vorausgegangen sein. Für die Bestätigung ist eine zweite Prüfungsmarke mit einem Einstufungsvermerk im DKV-Pass unter "Verschiedenes" einzukleben. Bei Einstufung aus einem anderen Kyu-System ist im Einstufungsvermerk ein Hinweis (z.B. Eingestuft aus "6.Kyu-System") mit Datum und Unterschrift aufzunehmen.
2. Die Anerkennung von DAN-Graden obliegt der jeweiligen Bundeskommission/Stilrichtung. Hat eine Stilrichtung noch keine Bundesprüfungskommission (z.B. bei Neuaufnahme) eingerichtet, so entscheidet das Präsidium des DKV über Anerkennung der DAN-Grade.
3. Grundsätzlich sollten DKV-Mitglieder nur vor der vom DKV anerkannten DAN-Prüfungskommission ihre Prüfungen ablegen.

§ 12 Übertragung von Kyu-Prüfungen

Die Übertragung der Kyu-Prüfungen vom alten Ausweis in den neuen DKV-ausweises kann nur durch Prüfer mit einer gültigen B- oder A-Prüfer-Lizenz erfolgen. Dabei sind alle Prüfungen mit Namen des Prüfers zu übertragen. Der Hinweis aus DKB/DJB/DKU usw. -Ausweis soll nicht erfolgen. Bei Einstufung aus einem anderen Kyu-System muss der

Hinweist erfolgen, z.B. "Eingestuft aus dem 5.Kyu-System".
Die Richtigkeit der Übertragung ist durch Datum und Unterschrift des Prüfers zu bestätigen, Falscheintragungen führen zum Entzug der Prüferlizenz.

§ 13 Verwaltung- und Bearbeitungsgebühren

1. Für die Bestätigung von Kyu-Graden gemäß § 11 Abs. 1 ist für jeden anerkannten Kyu-Grad eine Verwaltungsgebühr von € 8 zu entrichten.
2. Die Vereine haben Urkunden, Listen und Prüfungsmarken bei der Geschäftsstelle gegen Vorkasse zu beziehen.
3. Der / Die PrüferIn kann vom Ausrichter eine Entschädigung für die entstandenen Kosten sowie ein Prüferhonorar verlangen.
Hierüber ist vor der Prüfung eine Absprache zwischen dem Ausrichter und dem/der PrüferIn zu treffen.

Die Form dieser Verordnung wurde auf dem Verbandstag am 10. April 2002 beschlossen und in Kraft gesetzt.